

22. Oktober 1975

Entschädidungsverhandlungen mit Marokko. Delegation

Politisches Departement. Antrag vom 10. Oktober 1975 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 17. Oktober 1975
 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 16. Oktober 1975
 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 14. Oktober 1975
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Politischen Departements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Das Politische Departement wird beauftrags, die Entschädigungs-verhandlungen mit Marokko in entsprechendem Sinne fortzusetzen, mit dem Ziel, ein Entschädigungsabkommen hinsichtlich der "lots de colonisation" sowie der "terres melk" abzuschliessen. Der Delegationschef wird ermächtigt, ein diesbezügliches Abkommen zu unterzeichnen oder gegebenenfalls zu paraphieren.
3. a) Zur Fortsetzung der Verhandlungen wird folgende Delegation ernannt:
 HH. Dr. Jean Monnier, Vizedirektor der Direktion für Völkerrecht des Politischen Departements, Delegationschef
 Dr. Friedrich Moser, Chef der Sektion Entschädigungs-abkommen des Politischen Departements.
 Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.
- b) Das Taggeld für Rabat ist im Benehmen mit dem Personalamt festzusetzen.
4. Das Politische Departement wird ermächtigt, gegebenenfalls einen öffentlichen Aufruf mit Verwirkungsfrist zur Anmeldung der Vermögenswerte zu erlassen.

Protokollauszug an:

- EPD	10	zum Vollzug mit Vollmacht
- JPD	3	zur Kenntnis
- FZD	9	" "
- EVD	3	" "
- EFK	2	" "
- FinDel	2	" "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. M. M. M. M.



s.B.34.77.Maroc.O. - MH/WT/bg

3003 Bern, den 10. Oktober 1975

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tNicht an die PresseEntschädigungsverhandlungen
mit Marokko

I.

Im Anschluss an eine von Staates wegen verfügte Agrarreform, die mit einer Reihe von Nationalisierungen verbunden war und u.a. auch schweizerische Interessen verletzte, fanden Ende 1967 erste Verhandlungen über schweizerische Entschädigungsforderungen mit Marokko statt. Diese führten jedoch zu keinem Abkommen, da weder über Bewertungsgrundlagen noch Entschädigungsansätze Einigung erzielt werden konnte.

Anfangs 1973 begab sich wiederum eine schweizerische Delegation nach Rabat, um eine zweite Verhandlungsrunde aufzunehmen. Obwohl sich im Verlaufe dieser Gespräche eine gewisse Annäherung der gegenseitigen Standpunkte abzeichnete, konnte noch nicht zum Abschluss eines Abkommens geschritten werden, da in bezug auf die Höhe und die Modalitäten einer von Marokko zu bezahlenden Globalsumme zur Abgeltung aller schweizerischen Ansprüche verschiedene Auffassungen herrschten.

In der Zeit vom 4. bis 8. Juli 1975 konnten die Arbeiten in Rabat fortgesetzt werden. Gestützt auf die dabei erzielten Ergebnisse wurde zwischen den beiden Delegationen vereinbart, im Laufe des kommenden Herbstes erneut zusammenzutreffen, mit dem Ziel, das Contentieux in einem Globalabkommen endgültig zu regeln.

- 2 -

II.

Die von Marokko vorgenommenen Nationalisierungen, welche schweizerische Interessen berühren, unterteilen sich in zwei Kategorien, die in der Folge kurz umrissen seien.

1. "Lots de colonisation"

Mit Dekret vom 26. September 1963 schuf die marokkanische Regierung die Grundlage zur "Rücknahme" der sogenannten "lots de colonisation agricoles ou à vocation agricole". Es handelt sich dabei um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die zur Zeit, als Marokko ein französisches Protektorat war, vom damaligen Staat europäischen Siedlern - darunter hauptsächlich Franzosen - gegen einen relativ günstigen Kaufpreis übereignet wurden.

Die eigentliche Verstaatlichung wurde seit Inkrafttreten des erwähnten Erlasses schrittweise vollzogen. Bei der Uebernahme der einzelnen Güter durch den Staat wurden jeweiligen Protokolle durch ad-hoc-Kommissionen erstellt, in welchen die verfügte Nationalisierung ausdrücklich festgestellt wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Dekret vom 26. September 1963 keine Entschädigungsklausel enthält, da Marokko die seinerzeitige Uebereignung der "lots de colonisation" an Europäer als widerrechtlichen kolonialistischen Akt betrachtet. Dieser Umstand bewirkt, dass sich unsere Verhandlungen ausserordentlich schwierig und mühsam gestalten. Immerhin haben die marokkanischen Behörden im Verlaufe der bisherigen Kontaktnahmen ihren Willen bekundet, eine teilweise Entschädigung "ex gratia", d.h. ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, ins Auge zu fassen.

Das gesamte schweizerische Contentieux "lots de colonisation" umfasst zwölf Fälle von Verstaatlichungen, die insgesamt eine Fläche von 3'206 Hektaren betreffen.

- 3 -

2. "Terres melk"

Ein Dekret über die Verstaatlichung dieser Liegenschaften wurde am 2. März 1973 erlassen. Unter "terres melk" sind sämtliche landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu verstehen, die nicht in die Kategorie der "lots de colonisation" gehören.

Im Gegensatz zum Dekret vom 26. September 1963 betreffend die "lots de colonisation" sieht der eingangs erwähnte Erlass ausdrücklich eine Entschädigung der betroffenen Eigentümer vor.

Im Verlaufe der bisherigen Verhandlungen anerkannte Marokko dreissig Fälle von Verstaatlichungen der Kategorie "terres melk", die sich auf eine Gesamtfläche von 1'971 Hektaren beziehen. Was den Rest des betreffenden Contentieux betrifft (es handelt sich dabei um acht Fälle, resp. 1'841 Hektaren), wurde die Legitimation der interessierten Schweizerbürger marokkanischerseits bestritten, sei es, dass die Grundstücke vor der Verstaatlichung angeblich widerrechtlich verkauft worden seien, oder dass sie Gegenstand noch hängiger Zivilprozesse bildeten.

III.

Das Hauptproblem der Entschädigungsverhandlungen besteht in der Bewertung des erlittenen Schadens. Die uns zur Verfügung stehenden Zahlen weichen in der Tat recht erheblich voneinander ab. So beträgt das Total der für die "lots de colonisation" von den schweizerischen Ansprechern in Auftrag gegebenen Expertisen rund 7,2 Millionen Dirham (d.h. 6,2 Millionen Schweizerfranken zum Kurs von 1963/64), wogegen sich die marokkanischen Schätzungen für dieselben Grundstücke auf 3,6 Millionen Dirham belaufen. Was die marokkanischerseits mit Note vom 16. August 1972 angebotene Entschädigung betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass diese 2'111'500 Dirham beträgt, also nur etwas mehr als die Hälfte der eigenen marokkanischen Schätzungen. Diese Differenz ist dadurch

- 4 -

zu erklären, dass die Marokkaner sich - wie bereits erwähnt - auf den von uns bestrittenen Standpunkt stellen, die ihrer Ansicht nach zweifelhaften Umstände des seinerzeitigen Erwerbs der "lots de colonisation" unter dem Protektoratsregime rechtfertigten eine derartige Reduktion der Entschädigungssumme.

Was die "terres melk" anbelangt, gestaltet sich die Bewertung noch schwieriger, da wir diesbezüglich nur über mangelhafte Unterlagen verfügen. Als ein gewisser Anhaltspunkt dient immerhin die Tatsache, dass Frankreich aufgrund eines am 2. August 1974 mit Marokko abgeschlossenen Entschädigungsvertrages einen Betrag von 500 Dirham pro Hektare für diese Schadenskategorie erhalten hat.

Anlässlich der letzten Verhandlung gab die marokkanische Seite in deutlicher Weise zu verstehen, dass sie daran interessiert sei, das zwischen den beiden Staaten bestehende Contentieux einer globalen und pauschalen Lösung entgegenzuführen, die sowohl die "lots de colonisation" wie die "terres melk" einschliessen sollte. Es liegt im schweizerischen Interesse, diesen Vorschlag anzunehmen. Wir sollten die Gelegenheit ergreifen, ein Contentieux beizulegen, das seit dem Jahre 1963 unsere Beziehungen mit Marokko belastet hat. Der Zeitfaktor spielt nämlich nicht für uns und ein politischer Umschwung in Marokko ist nicht ganz auszuschliessen, der möglicherweise eines Tages eine Regierung an die Macht bringen könnte, die den Grundsatz der Entschädigungspflicht für Nationalisierungen in toto ablehnen würde. Bei den kommenden Gesprächen sollten wir uns mithin darum bemühen, nach Bereinigung der noch strittigen Fälle der Kategorie "terres melk" eine endgültige Einigung über die von Marokko geschuldete globale Entschädigungssumme zu erzielen, deren Fälligkeit möglichst kurzfristig anzusetzen wäre. Angesichts des gegenwärtig recht günstigen Zustandes der marokkanischen Staatsfinanzen scheint das letztere Postulat übrigens nicht unrealistisch.

In Anbetracht aller Umstände machte die schweizerische Delegation bei den letzten Verhandlungen schliesslich eine Forderung von insgesamt vier Millionen Schweizerfranken geltend, nämlich

- 5 -

zwei Millionen Schweizerfranken für die "lots de colonisation" und ebenfalls zwei Millionen Schweizerfranken für den unbestrittenen Teil der "terres melk". Gleichzeitig unterstrich sie die Angemessenheit ihres Begehrens und berief sich insbesondere auf eine frühere marokkanische Aeusserung, dass die "terres melk" im allgemeinen höher zu bewerten seien als die "lots de colonisation".

Die marokkanische Delegation unterliess es, zu diesem schweizerischen Vorschlag Stellung zu beziehen. Ihr Delegationsleiter bestätigte indessen, dass er unsere Forderungen den zuständigen Stellen unterbreitet habe. In Anbetracht der Tatsache, dass die schweizerischen Begehren deutlich den nach marokkanischer Auffassung präjudiziellen Rahmen des Vertrages mit Frankreich sprengten und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der zwischen Marokko und der Schweiz bestehenden Beziehungen, erachteten es die marokkanischen Behörden als zweckdienlich, die Verhandlungen bis zum kommenden Herbst zu vertagen, d.h. vorerst die vermögensrechtlichen Gespräche mit anderen Staaten, wie Italien und die USA, abzuwarten.

IV.

Nach schweizerischer Praxis werden echte Globalentschädigungsabkommen, da sie auch nicht bekannte Nationalisierungsfälle mitumfassen können (sog. Saldoquittung) und für den einzelnen Ansprecher verbindlich sind, den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet. Die Gesamtheit der schweizerischen Ansprüche wird durch geeignete Massnahmen, in der Regel durch öffentlichen Aufruf mit Verwirkungsfrist, festgestellt (Art. 15 der Verordnung betreffend die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen vom 17. April 1951, SR 981.1).

Nach dem bisherigen Verhandlungsverlauf ist nun aber nicht auszuschliessen, dass Marokko ein vertrauliches Abkommen anstreben wird, um unerwünschte Rückwirkungen auf seine Beziehungen zu anderen

- 6 -

Gläubigerstaaten zu vermeiden. Sollten unsere Verhandlungspartner auf einem vertraulichen Abkommen bestehen, wäre es weder möglich, dieses den eidgenössischen Räten vorzulegen, noch einen öffentlichen Aufruf zu erlassen. Es könnte somit kein echtes Globalentschädigungsabkommen abgeschlossen werden. Die Lösung würde darin bestehen, dass mit Marokko lediglich eine Vereinbarung über die Entschädigung der in die Verhandlungen einbezogenen Einzelfälle getroffen wird. Anschliessend müssten die einzelnen Ansprecher der in Aussicht genommenen Regelung zustimmen, worauf sie erst in Kraft treten könnte. Im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung noch nicht bekannte Fälle - es ist übrigens wenig wahrscheinlich, dass solche nachträglich noch auftauchen werden - müssten offenbleiben. Das gleiche Vorgehen musste bereits mehrmals, wenn vom andern Staat eine vertrauliche Erledigung verlangt wurde, letztmals bei der Entschädigungsvereinbarung vom 27. Juni 1967 mit der Tschechoslowakei, gewählt werden.

*

Ein Entwurf dieses Antrages ist der Justizabteilung, der Finanzverwaltung und der Handelsabteilung vorgelegt worden. Ihren Bemerkungen und Ergänzungen ist im vorliegenden Antrag Rechnung getragen worden.

Gestützt auf diese Erwägungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom Bericht des Politischen Departementes wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, die Entschädigungsverhandlungen mit Marokko in entsprechendem Sinne fortzusetzen, mit dem Ziel, ein Entschädigungsabkommen hinsichtlich der "lots

- 7 -

de colonisation" sowie der "terres melk" abzuschliessen. Der Delegationschef wird ermächtigt, ein diesbezügliches Abkommen zu unterzeichnen oder gegebenenfalls zu paraphieren.

3. a) Zur Fortsetzung der Verhandlungen wird folgende Delegation ernannt:

HH. Dr. Jean Monnier, Vizedirektor der Direktion für Völkerrecht des Politischen Departementes, Delegationschef

Dr. Friedrich Moser, Chef der Sektion Entschädigungsabkommen des Politischen Departementes.

Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.

b) Das Taggeld für Rabat ist im Benehmen mit dem Personalamt festzusetzen.

4. Das Politische Departement wird ermächtigt, gegebenenfalls einen öffentlichen Aufruf mit Verwirkungsfrist zur Anmeldung der Vermögenswerte zu erlassen.

EIDGENÖESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

Protokollauszug an

- die Bundeskanzlei, zur Ausstellung der Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht
- das Politische Departement in 10 Ex. zum Vollzug
- das Justiz- und Polizeidepartement
- das Volkswirtschaftsdepartement
- das Finanz- und Zolldepartement

Zum Mitbericht an

- das Justiz- und Polizeidepartement
- das Volkswirtschaftsdepartement
- das Finanz- und Zolldepartement